

INFORMATION BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

(Stand: Jänner 2021)

- **IM TAXI**
gemäß Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien und Gelegenheitsverkehrsgesetz,
- BGBl. 889/1994

Der Befähigungsnachweis setzt sich wie folgt zusammen:

Einer Prüfung zur fachlichen Eignung

bei der Magistratsabteilung 63, 1010 Wien, Wipplingerstraße 8, Telefon: 534 36-0

(Grundsätzlich muss der Landeshauptmann in jedem Jahr einen Prüfungstermin festlegen. In Wien besteht seit Jahren die Praxis, dass ein Prüfungstermin ca. Ende Jänner/Anfang Februar und ca. Ende April/Anfang Mai eines jeden Jahres stattfindet. Die Prüfungsanmeldung erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der MA63)

- **IM FIAKERGEWERBE**
- gemäß Fiaker- und Pferdewagen-Befähigungsprüfungsverordnung, LGBl. 35/1994

Die Konzessionsprüfung ist bei der
Magistratsabteilung 65, 1030 Wien, Ungargasse 33, Tel.: 01/71134 DW 3830
(Frau Ing. Ivonne Litschauer) Tel.: 01/ 71134 DW 38348 Mail: fiaker@ma65.wien.gv.at abzulegen.

Eine **Zulassung zur Konzessionsprüfung** erfolgt, wenn eine mind. 2 1/2jährige Tätigkeit im Fiakergewerbe mit Krankenkassenauszug und Firmenbestätigung nachgewiesen werden kann. Sollte diese Tätigkeit nicht zur Gänze erbracht werden können, besteht die Möglichkeit ein **Ansuchen um Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung** für das Fiakergewerbe an die MA 46 zu stellen.

Die Fachgruppe möchte Sie weiters informieren, dass für den **Gewerbeantritt** mit dem Befähigungsnachweis nur ein Teil der Voraussetzungen erfüllt ist. Weitere Voraussetzungen sind die Leistungsfähigkeit, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit (die von der Behörde sehr streng geprüft wird), Abstellplatz für die Fahrzeuge, etc. (siehe Informationsblatt über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Taxi-, Mietwagen- oder Fiakerkonzession)

Weitere Informationen über die Prüfung erteilt Ihnen gerne Ihre Fachgruppe,
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 01/514 50 - 3495

VORBEREITUNGSKURSE für die angeführten Prüfungen
führt das **WIFI-Wien**

1180 Wien, Währinger Gürtel 97, Tel: 476 77 DW 555 durch.

HINWEIS:

Für das Taxi- und Mietwagengewerbe besteht auch die Möglichkeit, eine "Gesamtprüfung" bei der Magistratsabteilung 63 abzulegen. In diesem Fall wird jedoch beim Erwerb etwaiger anderer Gewerbeberechtigungen mit Befähigungsnachweis die Unternehmerprüfung wieder verlangt.

Bei Ablegung einer "Gesamtprüfung" bietet das WIFI zusätzlich zum Kurs zur Vorbereitung auf die Prüfung der fachlichen Eignung (Befähigungsprüfung) einen Kurs "Rechnungswesen für das Taxi und Fiakergewerbe" an.

● **Kurs zur Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung (fachliche Eignung) für Taxi-, und Fiakerunternehmer**

Kursbeginn: jeweils **Jänner** (nach den Weihnachtsferien) und **September** (nach den Sommerferien)

Kurskosten: siehe WIFI-Katalog

Kursdauer: 13 Abende (2 Abende pro Woche), á 4 Stunden

Inhalt: Gewerberecht, Betriebsordnung, Tarif, Funk, Arbeits- und Sozialrecht, Unfallverhütung, Umweltschutz, Kalkulation, Umsatzsteuer, Betriebsführung, Straßenverkehrsordnung und Kraftfahrgesetz.

und

● **Kurs zur Vorbereitung auf das Rechnungswesen für das Taxi- und Fiakergewerbe**

Kurskosten: siehe WIFI-Katalog

Kursdauer: 11 Abende (2 Abende pro Woche), á 4 Stunden

Die Anmeldung zu den Kursen **nur im WIFI-Wien**, 1180 Wien, Währinger Gürtel 97.

Die genauen Kursbeginne erfragen Sie bitte im WIFI-Wien, siehe auch im aktuellen "WIFI-Kursbuch".

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER TAXI (gültig ab Jänner 2021)

I. EWR-BÜRGER (EU-STAATEN, SCHWEIZ UND NORWEGEN) UND ALS UNTERNEHMER EINEN SITZ IN ÖSTERREICH.

§ 6.

Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen

1. bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Angehöriger) oder langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sind.

Die in Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt.“

II. BEFÄHIGUNG DES BEWERBERS

§ 5 Abs. 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz und Berufszugangsverordnung Gelegenheitsverkehr

Folgende Unterlagen sind anlässlich einer Taxikonzessionsansuchen im Original oder in beglaubigter Kopie mitzubringen:

- **Geburtsurkunde**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis: WICHTIG!!!:** § 6 Gelegenheitsverkehrsgesetz fordert, dass der /die AntragstellerIn EWR-Angehöriger ist und als Unternehmer einen Sitz, eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung, in Österreich hat.
- **Meldenachweis**
Nachweis eines **Abstellplatzes** pro PKW innerhalb von Wien oder in einer an Wien angrenzenden Gemeinde - siehe Richtlinien
- **Unterlagen, die eine Befähigung nachweisen:**

Konzessionsprüfungszeugnis

Geschäftsführerbestellung in diesem Falle

vom **gewerberechtlichen Geschäftsführer**, der ein mindestens zu **20** Wochenstunden beschäftigter Dienstnehmer sein muss, zusätzlich:

- **Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldenaachweis**
- Nachweis der Dienstnehmereigenschaft mittels **Anmeldebestätigung** bei der Gebietskrankenkasse
- Unterlagen, die die **Befähigung** nachweisen

III. ZUVERLÄSSIGKEIT DES BEWERBERS

§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gelegenheitsverkehrsgesetz

Von der Behörde wird beim Konzessionsantrag die Zuverlässigkeit (Unbescholtenheit) des Bewerbers bzw. des handels- und gewerberechtlichen Geschäftsführers genauestens geprüft und überprüft.

IV. LEISTUNGSFÄHIGKEIT

siehe Richtlinien

V. ABSTELLPLATZ

§ 5 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz

Der Bewerber hat entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang in der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

**DIESE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN WÄHREND DER GESAMTEN DAUER DER
GEWERBEAUSÜBUNG VORLIEGEN!!**

VI. NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (NEUFÖG)

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden seit 2.5.1999 bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Für höchstens ein Jahr kann die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben beantragt werden.

Die Begünstigungen hängen davon ab, dass bisher nicht vorhandene betriebliche Strukturen geschaffen wurden; der Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art betätigt hat; keine bloße Änderung der Rechtsform eines bereits bestehenden Betriebes vorliegt;

Zur Förderung von Neugründungen werden folgende Abgaben nicht erhoben:

Bundesverwaltungsabgaben, für die durch eine Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen

Grunderwerbssteuer

Gerichtsgebühren (Firmenbuch- oder Grundbucheintragung)

Gesellschaftssteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten; Börsenumsatzsteuer für die Einbringung von Wertpapieren

Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

m

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Monaten.

Ab 1.9.1999 können die Begünstigungen des **NEUFÖG** mit dem amtlichen Vordruck „Erklärung der Neugründung“ in Anspruch genommen werden.

Die „**Erklärung der Neugründung**“ liegt in der Wirtschaftskammer auf und diese sind den Behörden (Gewerbebehörde, Finanzamt, Gericht) vorzulegen

Beratungsgespräch/Termin für die NEUFÖG: Wirtschaftskammer Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, Gründerservice 01/51450-1050

Als gesetzliche Interessensvertretung ist die Wirtschaftskammer berufen, im Zusammenhang mit der Neugründung den Betriebsgründer zu beraten und dies gegenüber den Behörden zu bestätigen. Auf der „Erklärung der Neugründung“ hat die gesetzliche Interessensvertretung zu bestätigen, dass eine entsprechende Beratung des Neugründers erfolgt ist.

VII. VERMEHRUNG

- * Nachweis der Bezahlung der Krankenkassenvorschreibungen
- * Nachweis der Bezahlung der Finanzamtsvorschreibungen
- * Nachweis, dass genehmigte Fahrzeuge angemeldet sind (Zulassungsschein) und € 7.500,-- (z.B. Namensspargbuch)
- * Nachweis des letzten Jahresabschlusses bei bereits bestehenden Unternehmen.

Für die Neubeantragten PKW gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Konzessionsansuchen (A-B)

Wenn nicht alle genehmigten PKW angemeldet sind (Betriebsvolumen nicht ausgenützt), wird für diese der Anschaffungswert und die Reserve, wie bei der Neuanschaffung, (siehe oben A-B) nachzuweisen sein sowie der letzte Jahresabschluss.

Wenn die genehmigten PKW als Vermögen gewertet werden sollen, ist ein Gutachten, das den Wert des Fahrzeuges aufweist, erforderlich. In diesem Fall wird ein Prüfbericht eines Wirtschaftstreuhanders oder einer Bank über das Gesamtunternehmen als Nachweis der Leistungsfähigkeit erforderlich sein, in dem das Eigenkapital und die unversicherten Rücklagen gesondert ausgewiesen sind.

VIII. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Antragstellung beim

Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, 1010 Wien, Wipplingerstraße 8,

Für nähere Rückfragen steht Ihnen Ihre Fachgruppe, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 01/514 50 - 3495 gerne zur Verfügung.

Richtlinien betreffend Leistungsfähigkeit und Abstellplätze

Bei der Beurteilung der **FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT** hat die zuständige Behörde besonders zu berücksichtigen:

1. den **letzten Jahresabschluss** des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die **verfügbaren Mittel** einschließlich **Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen**;
3. als Sicherheit für das Unternehmen **verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände**;
4. die Kosten einschließlich der **gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlung für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen**;
5. das **Betriebskapital**

Das Unternehmen muss jedenfalls über **Eigenkapital und unbesteuerte Rücklagen** verfügen, die sich auf **mindestens**

€ 7.500,-- für jedes Fahrzeug belaufen.

Für die Berechnung sind die beantragten bzw. alle von Konzessionen umfassten (bereits genehmigten) Fahrzeuge heranzuziehen.

Der **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** kann durch Vorlage eines **Prüfberichtes** einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhanders oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Es müssen darin Angaben zu den genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, kann der Fehlbetrag durch eine **Haftungs- oder Garantieerklärung** von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

Bei erheblichem Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresabschlusses) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an die Behörde **nicht älter als drei Monate** sein.

KONZESSIONSANSUCHEN:

Grundsätzlich pro beantragten PKW:
für die Anschaffung:

		als Reserve/Depot	
a) € 11.000,--	und	€ 7.500,--	oder
b) vorhandener PKW	und	€ 7.500,--	oder
c) abgeschlossener Leasingvertrag (Wobei mind. € 7.267,28 angezahlt sein müssen)	und	€ 7.500,--	

bei bereits bestehenden Unternehmen zusätzlich den letzten Jahresabschluss

VERMEHRUNGSANSUCHEN

- Nachweis der Bezahlung der Krankenkassenvorschreibungen
- Nachweis der Bezahlung der Finanzamtvorschriften
- Nachweis, dass genehmigte Fahrzeuge angemeldet sind (Zulassungsschein) und als Reserve
- € 7.500,--
für die Neubeantragten PKW gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Konzessionsansuchen (a-c)

Wenn nicht alle genehmigten PKW angemeldet sind (Betriebsvolumen nicht ausgenützt), wird für diese der Anschaffungswert und die Reserve wie dies bei Neuansuchen erforderlich ist (siehe oben a-c) nachzuweisen sein.

Wenn die genehmigten PKW als Vermögen gewertet werden sollen, ist ein Gutachten, das den Wert des Fahrzeuges aufweist, erforderlich. In diesem Fall wird ein Prüfbericht eines Wirtschaftstreuhanders oder einer Bank über das Gesamtunternehmen als Nachweis der Leistungsfähigkeit erforderlich sein, in dem das Eigenkapital und die un versteuerten Rücklagen gesondert ausgewiesen sind.

ABSTELLPLÄTZE

Diese sind für alle nach dem 1.1.1994 genehmigten und neu beantragten PKW aktuell nachzuweisen.

INFORMATION DES MAGISTRATISCHEN BEZIRKSAMTES FÜR DEN 1./8. BEZIRK

TAXI

(beschränkt auf die Verwendung von Personenkraftwagen)

Folgende Unterlagen sind anlässlich eines Taxikonzessionsansuchens **im Original** oder **in beglaubigter Kopie** mitzubringen:

- **Geburtsurkunde**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis:**
- **WICHTIG:** § 6 Gelegenheitsgesetz fordert, dass der/die AntragstellerIn EWR-Angehörige/r ist und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat.
- **Meldezettel**
- Nachweis der **finanziellen Leistungsfähigkeit** - siehe Richtlinien
- Nachweis eines **Abstellplatzes** pro PKW innerhalb von Wien oder in einer an Wien grenzenden Gemeinde siehe Richtlinien
- Unterlagen, die die **Befähigung** nachweisen:

Konzessionsprüfungszeugnis

Wenn der Befähigungsnachweis nicht erbracht wird:

- vom **gewerberechtlichen Geschäftsführer**, der ein mindestens zu 20 Wochenstunden beschäftigter Dienstnehmer sein muss, zusätzlich:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel
Nachweis der Dienstnehmereigenschaft (mittels Anmeldebestätigung bei der Gebietskrankenkasse)
Unterlagen, die die **Befähigung** nachweisen:

**Konzessionsprüfungszeugnis und Nachweis einer mindestens 3-jährigen
Verwendungszeit** (durch Sozialversicherungsbestätigung und entsprechende Dienstzeugnisse)

Bei Neugründungen von Betrieben:

- **Bestätigung der Fachgruppe** für die Beförderungsgewerbe mit PKW
(Rückfragen: Tel. 01/51450-3495)

RICHTLINIEN BETREFFEND DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

KONZESSIONSANSUCHEN

Grundsätzlich pro beantragten PKW
für die Anschaffung

als Reserve/Depot

a) EURO 11.000,--

EURO 7.500,--
(z.B.: Namenssparbuch)

b) vorhandener PKW

EURO 7.500,--
(z.B.: Namenssparbuch)

Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat die zuständige Behörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. den letzten Jahresabschluss des Unternehmens, falls ein solcher erstellt wurde;
2. die verfügbaren Mittel einschließlich Bankguthaben, mögliche Überziehungskredite und Darlehen;
3. als Sicherheit für das Unternehmen verfügbare Guthaben und Vermögensgegenstände;
4. die Kosten einschließlich der gesamten Anschaffungskosten und der Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen sowie
5. das Betriebskapital

Das Unternehmen muss über Eigenkapital und unversteuerte Rücklagen verfügen, die mindestens € 7.500,-- für jedes Fahrzeug betragen.

Für die Berechnung sind **die beantragten** und **alle von bereits bestehenden** Konzessionen umfassten (bereits genehmigten) Fahrzeuge heranzuziehen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts einer Bank oder eines anderen befähigten Kreditinstituts, eines Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden.

Es müssen darin Angaben zu den genannten Posten enthalten sein. Wenn sich aus dem Prüfungsbericht ergibt, dass kein ausreichendes Eigenkapital vorahnden ist, kann der Fehlbetrag durch eine Haftungs- oder Garantieerklärung von ausreichend solventen Dritten ersetzt werden.

Bei erheblichen Zweifeln an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers kann die Behörde zusätzlich den Nachweis verlangen, dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Alle Nachweise (mit Ausnahme des Jahresanschlusses) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage an die Behörde nicht älter als drei Monate sein.